

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1987  
(Nachtragshaushaltsgesetz 1987)**

**Vom 14. Juli 1987**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der dem Haushaltsgesetz 1987 vom 19. Dezember 1986 (GV. NW. S. 754) als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Anlagen

(2) Die Anlagen 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 1987 (Haushaltsübersicht und Übersicht über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1987) werden durch die diesem Gesetz beigefügten Anlagen ersetzt.

Anlagen

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)      Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Finanzminister  
Posser

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Reimut Jochimsen